

—1—

12.09.85

EG - AS - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 zur Anwendung des
Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Euro-
päischen Sozialfonds

KOM(85) 451 endg.; Ratsdok. 8762/85

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 12. September 1985 - 14 - 680 70 - E - So 100/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. August 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

1. Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 (1) sieht für Jugendliche unter fünfundzwanzig Jahren und für Langzeitarbeitslose Zuschüsse zu Beihilfen für die Einstellung zur Beschäftigung an zusätzlich geschaffenen Arbeitsplätzen vor. Die Einstellung zur Beschäftigung bezieht sich auf eine unselbstständige Tätigkeit, also auf ein Arbeitsverhältnis aufgrund eines Vertrages zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Wortlaut des Artikels 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 erfaßt damit nicht Jugendliche unter fünfundzwanzig Jahren, die einen Arbeitsplatz suchen, und Langzeitarbeitslose, soweit diese sich als selbstständige Arbeitskräfte niederlassen.

2. Bei der zur Zeit herrschenden sehr hohen Arbeitslosigkeit ist die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze wirtschaftlich und sozial besonders dringend und nicht an ein Arbeitnehmerverhältnis gebunden. Das Ziel der Gemeinschaft, die Zahl der Arbeitslosen zu verringern, kann ebenso durch Beihilfen erreicht werden, die die Schaffung von Arbeitsplätzen selbständiger Arbeitskräfte erleichtern wie durch Beihilfen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern. Das führt dazu, daß für Beihilfen zur Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen selbständige Erwerbstätigkeiten und abhängige Beschäftigungsverhältnisse gleichzustellen sind.

3. Dieser Vorschlag war Gegenstand einer Anhörung des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds.

(1) ABL. Nr. L 289 vom 22.10.1983, S. 1

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 zur Anwendung des
Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 127,

gestützt auf den Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die
Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (1),

auf Vorschlag der Kommission (2),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (4),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Ziel der Gemeinschaft, die Zahl der Arbeitslosen zu verringern, kann
ebenso durch Beihilfen erreicht werden, die die Schaffung von Arbeitsplätzen
selbständiger Arbeitskräfte erleichtern wie durch Beihilfen für die
Beschäftigung von Arbeitnehmern.

Der Anwendungsbereich des Artikels 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)
Nr. 2950/83 des Rates (5) ist zu erweitern, um Beihilfen zur Schaffung von Arbeitsplätzen
selbständiger Arbeitskräfte einzuschließen. -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 3 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 erhält folgende Fassung:

(1) Abl. Nr. L 289 vom 22.10.1983, S. 38

(2)

(3)

(4)

(5) Abl. Nr. L 289 vom 22.10.1983, S. 1

B

"c) für höchstens zwölf Monate je Person Beihilfen für die Beschäftigung an zusätzlich geschaffenen Arbeitsplätzen und Beihilfen zum Einkommen im Rahmen der Schaffung selbständiger Erwerbstätigkeiten, Lohnkostenzuschüsse im Rahmen von Vorhaben zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze, die einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen, zugunsten von Jugendlichen unter fünfundzwanzig Jahren, die einen Arbeitsplatz suchen, und von Langzeitarbeitslosen; diese Arbeitsplätze müssen dauerhaft sein oder den Erwerb einer zusätzlichen Ausbildung oder einer beruflichen Erfahrung ermöglichen, die Zugang zum Arbeitsmarkt eröffnet und die Beschäftigung oder Niederlassung an einem dauerhaften Arbeitsplatz erleichtert;"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

, am

1985

Im Namen des Rates

Der Präsident

Finanzblatt
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2950/83
des Rates

I. Betroffene Haushaltslinie:

Kapitel 60: Europäischer Sozialfonds - Allgemeine Maßnahmen

Artikel 600: Maßnahmen für Jugendliche unter 25 Jahren

Posten 6000: benachteiligte Gebiete

Posten 600I: andere Gebiete

Artikel 60I: Maßnahmen für Personen ab 25 Jahren

Posten 60I0: benachteiligte Gebiete

Posten 60II: andere Gebiete

2. Rechtsgrundlage: Artikel 123 ff. des Vertrages zur Gründung der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses des Rates vom 17.10.1983 (83/516/EWG);

Artikel 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates

3. Nicht verpflichtende Ausgaben

4. Bezeichnung und Begründung der Maßnahme

4.1. Gegenstand: Gleichbehandlung der Beschäftigten durch den
Europäischen Sozialfonds ermöglichen

4.2. Betroffene Personen: selbständig Beschäftigte

4.3.

5. Art der Ausgaben und Berechnungsmethode:

5.1. Zuschüsse zu den Pauschalbeträgen nach Artikel 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 2950/83 des Rates.

5.2. Berechnung: 15 v.H. des durchschnittlichen Bruttolohnes der in der
Industrie des betreffenden Mitgliedstaates tätigen Arbeitnehmer .

6. Finanzielle Auswirkungen der Maßnahme auf die Mittel für Zuschüsse

6.1. Die vorgeschlagene Anpassung der in Artikel I Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 vorgesehenen Beihilfe zur Beschäftigung des Sozialfonds wird keine Auswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel des Sozialfonds haben, da es sich um einen festen Mittelansatz handelt. Jedoch werden ab 1986 die in Artikel I Buchstabe c) vorgesehenen Beihilfen, d.h. die Beihilfe für die Beschäftigung und Einstellung an dauerhaften Arbeitsplätzen, sich erhöhen (siehe nachfolgende Aufstellung).

Verpflichtungsermächtigungen (Mio ECU)		Zahlungsermächtigungen (Mio ECU)			
		1986	1987	1988	später
1986	30	15	5	10	-
1987	40	-	20	7	13
1988	46	-	-	23	23
		15	25	40	36

6.2. Anteil der Mittel der Gemeinschaft (in %) an den Gesamtkosten der Maßnahmen

6.2.1. Zu berücksichtigende Gesamtkosten:

höchstens 30 % des durchschnittlichen Bruttolohnes der in der Industrie des jeweiligen Mitgliedstaates beschäftigten Arbeitnehmer.

6.2.2. Anteil der Gemeinschaft:

50 % (55 % bei den Gebieten mit erhöhtem Beteiligungssatz) des Beitrages der öffentlichen Hand.

7. Bemerkungen: Änderung des Artikel I Buchstabe c) der Verordnung

(EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds.

29.11.85

C

—1—

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 zur Anwendung des Beschlusses
83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds

KOM(85) 451 endg.; Ratsdok. 8762/85

Der Bundesrat hat in seiner 557. Sitzung am 29. November 1985
zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den
Verhandlungen in den Gremien der Gemeinschaft dafür ein-
zusetzen, daß die bisherige Konzentration des Europäischen
Sozialfonds auf eine Verbesserung der beruflichen Bildung
ungeschmälert erhalten bleibt. Schon das beschränkte Finanz-
volumen des Gemeinschaftshaushalts erfordert die Einhaltung
klarer Prioritäten und damit einen bewußten Verzicht auf die
Einbeziehung aller nur wünschbaren Fördermöglichkeiten.

Im übrigen widerspricht auch das Subsidiaritätsprinzip dem
Bestreben der Kommission, die vorhandene Palette von Fördermaß-
nahmen im Rahmen des Europäischen Sozialfonds immer weiter
auszudehnen. Gerade im Bereich der mittelstandspolitischen
Existenzgründungsförderung bestehen bereits vielfältige natio-
nale Förderinstrumente, die in der eigenen Verantwortung der
Mitgliedstaaten weiter entwickelt werden sollten. Die konkret
vorgeschlagene Gewährung von Lohnkostenzuschüssen und direkten
Zuwendungen zum Einkommen bei Selbständigen dürfte nur einem
verhältnismäßig begrenzten Personenkreis zugute kommen, so daß
auch von den finanziellen Auswirkungen her die Leistungskraft
der Mitgliedstaaten ausreicht; eine Notwendigkeit für finan-
zielle Interventionen auf Gemeinschaftsebene ist damit nicht
ersichtlich.